



## Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

### Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien e.V.

<b>Präambel</b> .....	3
<b>I. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis</b> .....	4
§ 1 Allgemeine Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit.....	4
§ 2 Bekanntgabe und Verpflichtung zur Anwendung der Regeln.....	4
§ 3 Forschungsorganisation und Organisationsverantwortung.....	5
§ 4 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	6
§ 5 Ombudsperson .....	7
§ 6 Qualitätssicherung – Bewertung der Forschungsergebnisse .....	8
§ 7 Dokumentation der Forschungsergebnisse .....	9
§ 8 Veröffentlichung, Publikation und Autorschaft.....	9
§ 9 Sicherung und Archivierung der wissenschaftlichen Ergebnisse .....	11
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte.....	11
§ 11 Vertraulichkeit und Neutralität.....	12
§ 12 Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	12
<b>II. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten</b> .....	14
§ 13 Verfahren .....	14
§ 14 Vorprüfung.....	14
§ 15 Förmliche Untersuchung .....	15
§ 16 Abschluss des Verfahrens .....	15
§ 17 Pflicht zur Verschwiegenheit.....	16
<b>III. Inkrafttreten</b> .....	17
<b>Anlage: Verhaltenskatalog</b> .....	18
I. Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	18
II. Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten .....	19



Kommission für Geschichte des Parlamentarismus  
und der politischen Parteien e.V.

Die Mitglieder der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien e.V. (KGParl) haben in ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. Mai 2024 in Berlin sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KGParl am 21. Mai 2024 einstimmig die folgenden, auf Grundlage des DFG-Kodex »Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis« aktualisierten »Regeln guter wissenschaftlicher Praxis« beschlossen.

Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter. Je nachdem, wer die Leitungsfunktionen als Präsident und Generalsekretär in der KGParl aktuell ausübt, wird das Genus entsprechend angepasst.

Berlin, im Juni 2024

Prof. Dr. Dominik Geppert  
Präsident der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus  
und der politischen Parteien e.V.



Kommission für Geschichte des Parlamentarismus  
und der politischen Parteien e.V.

## Präambel

Die Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien (KGParl) verfolgt als eingetragener Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist satzungsgemäß die Förderung von Wissenschaft und Forschung. In Erfüllung dieser Aufgabe berät und entscheidet die KGParl über die Anregung, Förderung, Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, insbesondere in Deutschland.

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind dabei für die KGParl unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens. Jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachzugehen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen zu ergreifen ist für sie ein selbstverständliches Gebot. Diese Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stehen im Einklang mit der Satzung der KGParl.



## I. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

### § 1 Allgemeine Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit

(1) Die von der KGParl verabschiedeten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichten die Mitglieder, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Autorinnen und Autoren der KGParl,

- *lege artis* zu arbeiten,
- die Resultate ihrer Forschung zu dokumentieren,
- die selbst oder in der Gruppe erzielten Forschungsergebnisse kritisch zu werten und den Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
- den aktuellen Forschungsstand bei der Planung eines Vorhabens umfassend zu berücksichtigen und anzuerkennen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Forschungsleistungen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- bei gemeinschaftlich verantworteten Forschungsvorhaben die Beiträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß der anteiligen Forschungsarbeit auszuweisen,
- Rechte und Pflichten aus gesetzlichen Vorgaben oder aus Verträgen mit Dritten zu beachten,
- Genehmigungen und Ethikvoten, sofern diese erforderlich sind, einzuholen und vorzulegen,
- Vereinbarungen über Nutzungsrechte der aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse einzuhalten.

### § 2 Bekanntgabe und Verpflichtung zur Anwendung der Regeln

(1) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind für die Mitglieder und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KGParl verbindlich.

(2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekanntzugeben, d. h. den Mitgliedern nach der Wahl in die Kommission sowie allen in den Forschungsvorhaben der KGParl Tätigen durch Aushändigung spätestens bei der Einstellung bzw. Beauftragung; eine öffentliche Bekanntmachung der Regeln auf der KGParl-Homepage ist vorgesehen.

(3) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KGParl tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Sie aktualisieren regelmäßig ihren





Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Aufgaben- und Themenbereichen. Zu diesem Berufsethos gehört es auch, dass sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenseitig in einem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess unterstützen und im regelmäßigen Austausch miteinander stehen. Dies gilt insbesondere für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(4) Jede Veränderung oder Neufassung dieser Regeln guter wissenschaftlicher Praxis obliegt der Mitgliederversammlung und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KGParl und ist im Einvernehmen zu beschließen.

### **§ 3 Forschungsorganisation und Organisationsverantwortung**

(1) Neben der KGParl als Ganzes tragen Präsident und Generalsekretär sowie die von der KGParl bestellten Gutachterinnen/Gutachter, Herausgeberinnen/Herausgeber und Projektleiterinnen/Projektleiter jeweils in ihrem Bereich die Verantwortung für eine angemessene Forschungsorganisation.

(2) Diese Organisationsstruktur gewährleistet, dass – je nach Größe und Zuschnitt der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten – die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen bekannt sind. Gegen Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden in der KGParl im Ganzen sowie insbesondere auf Ebene der Leitung durch Präsident und Generalsekretär die geeigneten Vorkehrungen getroffen.

(3) Die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung werden durch den Präsidenten und den Generalsekretär sowie die wissenschaftlichen Projektleiterinnen/Projektleiter wahrgenommen. Die Leitungspersonen sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KGParl rechtliche und ethische Standards einhalten können. Den Leitungspersonen obliegt auch die Verantwortung, dass allen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe ihre Rechte und Pflichten bewusst sind.

(4) Präsident und Generalsekretär sind die Dienstvorgesetzten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KGParl. Sie sind zuständig für deren angemessene Karriereunterstützung nach festgelegten Grundsätzen und Verfahren für Personalauswahl, Personalentwicklung und Weiterbildung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Herstellung und Wahrung von Chancengleichheit. Bei Personalauswahl und Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt (»Diversity«) berücksichtigt.



(5) Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der KGParl folgt in einem mehrdimensionalen Ansatz in erster Linie qualitativen Kriterien. Originalität und Qualität haben dabei stets Vorrang vor Quantität. Zusätzlich fließen in die Beurteilung – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – weitere Aspekte ein, beispielsweise das Engagement in der Wissenschaftskommunikation oder der universitären Lehre. Persönliche Umstände, die beispielsweise familien- oder gesundheitsbedingt sein können, werden angemessen berücksichtigt.

(6) Die Rollen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschafts-akzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt des Forschungsprozesses eindeutig sein. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschafts-akzessorisches Personal der KGParl genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Den Beteiligten kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

(7) Auch innerhalb eines Forschungsvorhabens stehen die Beteiligten im regelmäßigen Austausch miteinander. Ihre jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten werden in geeigneter Weise festgelegt und, sofern erforderlich, angepasst. Eine solche Anpassung ist insbesondere dann angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten im Forschungsvorhaben verändert.

(8) Die Organisationsstruktur gewährleistet die Festlegung und Überprüfung der Ziele und Aufgaben und bietet innerhalb kleiner Arbeitsgruppen Mechanismen zur Regelung für Konflikte und zur Verhinderung von Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen.

#### **§ 4 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

(1) Im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit als außerhochschulische Forschungseinrichtung widmet sich die KGParl der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Ihrem Berufsethos entsprechend unterstützen sich in der KGParl erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gegenseitig und tauschen sich in einem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess miteinander aus, um voneinander zu lernen.

(3) In den Forschungseinheiten der KGParl wird sichergestellt, dass innerhalb der Gruppe auch für jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, einschließlich der studentischen Hilfskräfte, eine angemessene Betreuung gewährleistet ist. Regelmäßige Projektbesprechungen dienen der Kommunikation und Überprüfung der erzielten Arbeitsergebnisse sowie der Vermittlung in Konfliktsituationen.





(4) Im Interesse der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird eine gute Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen, Archiven und vergleichbaren Institutionen gepflegt.

## § 5 Ombudsperson

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten wird durch die Mitgliederversammlung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KGParl eine neutrale und qualifizierte Ombudsperson gewählt, an die sich Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können.

(2) Für den Fall einer möglichen Befangenheit oder Verhinderung wird von den Genannten eine Vertretung für die Ombudsperson bestimmt. Ombudsperson und Vertretung dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines Leitungsgremiums oder Beschlussorgans der KGParl sein.

(3) Die Amtszeit der Ombudsperson sowie ihrer Vertretung beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich. Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl. Als Ombudsperson wählbar sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (qualifizierte Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen), möglichst mit Leitungserfahrung.

(4) Präsident und Generalsekretär sowie die wissenschaftlichen Projektleiterinnen/Projektleiter tragen Sorge dafür, dass die Ombudsperson und ihre Vertretung allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie dem wissenschaftsakkessorischen Personal der KGParl bekannt sind.

(5) Die Ombudsperson – im Falle von Verhinderung oder Befangenheit ihre Vertretung – berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie trägt, soweit möglich, zu einer lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Unter Wahrung der Vertraulichkeit prüft die Ombudsperson Verdachtsmomente nach Plausibilitäts Gesichtspunkten. Sollte sich aufgrund der Prüfung der Verdacht erhärten, sind der Präsident der KGParl und der Generalsekretär unverzüglich zu unterrichten, die den Verdachtsfall nach einer Vorprüfung gegebenenfalls an die Untersuchungskommission weiterleiten.

(6) Die Ombudsperson und ihre Vertretung erhalten durch die KGParl, insbesondere den Präsidenten und den Generalsekretär, die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Soweit institutionell und organisatorisch möglich, sieht die KGParl zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson bzw. ihrer Vertretung vor.



(7) Die Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KGParl sind dazu berechtigt, sich entweder an die gewählte Ombudsperson bzw. deren Vertretung oder an das überregional tätige Gremium »Ombudsman für die Wissenschaft« zu wenden.

## § 6 Qualitätssicherung – Bewertung der Forschungsergebnisse

(1) Die Qualität der Forschungsarbeit ist für die KGParl oberstes Gebot. Die Forschungsqualität wird durch eine inhaltliche Auseinandersetzung im Rahmen einer sorgfältigen, vertraulichen wissenschaftlichen Prüfung gesichert. Redliches Verhalten ist Voraussetzung und Grundlage des Urteilsbildungs- und Bewertungsprozesses.

(2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KGParl führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets Methoden und Mechanismen der Qualitätssicherung angewandt und dargelegt.

(3) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KGParl berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation und Berücksichtigung relevanter und einschlägiger Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherchen nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die KGParl stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

(4) Bei der konzeptionellen Planung eines Forschungsvorhabens prüfen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, ob und inwiefern Geschlecht, Vielfältigkeit und vergleichbare Kategorien für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können bzw. darauf einwirken, etwa in Form von (unbewussten) Vorannahmen oder Verzerrungen. Die Aufmerksamkeit hierfür gilt sowohl mit Blick auf die Ziele eines Forschungsvorhabens als auch bei der Planung und Festlegung von Methoden und Arbeitsprogramm. Zur Reflexion dieser Fragen sowie der Planung von Forschungsvorhaben dienen generell der Austausch und die Diskussion zwischen Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KGParl sowie mit externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

(5) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KGParl fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Forschungsmethoden beachten sie in besonderem Maße die Einhaltung geltender fachspezifischer Qualitätsstandards. Sollten im Nachhinein Fehler auffallen, werden diese, soweit möglich, berichtigt oder wird darauf hingewiesen. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KGParl besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards.





(6) Alle der KGParl von außen zur Veröffentlichung angebotenen Manuskripte werden einem zweistufigen formalen und inhaltlichen Begutachtungsverfahren (*peer review*) unterzogen. Über die Veröffentlichung in einer ihrer Schriftenreihen entscheidet das Plenum der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der von ihr entwickelten Qualitätsstandards sowie nach eingehender Erörterung der in den Gutachten dargelegten Entscheidungsgründe.

(7) Leitendes Prinzip der Qualitätssicherung ist, dass auf die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse der Forschung durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert werden kann beziehungsweise diese Resultate nachvollzogen und bestätigt werden können, insbesondere auch zu einem späteren Zeitpunkt. Daher werden die Herkunft der im Forschungsprozess verwendeten Quellen, Daten und Materialien, auch der Software, kenntlich gemacht und für eine Nachnutzung belegt. Originalquellen werden *lege artis* zitiert; Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sowie der Umgang mit ihnen werden beschrieben. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss – soweit möglich und zumutbar – persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

## § 7 Dokumentation der Forschungsergebnisse

(1) Im Rahmen der jeweiligen Arbeits- und Forschungseinheiten dokumentieren alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KGParl die für das Zustandekommen ihrer Forschungsergebnisse relevanten Informationen so nachvollziehbar, dass alle Ergebnisse im Einzelnen überprüfbar sind.

(2) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Auch einzelne, der eigenen Forschungshypothese entgegenstehende Teilergebnisse oder abweichende Forschungsmeinungen werden dargelegt. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe hierfür nachvollziehbar dargelegt.

(3) Die KGParl stellt die für Qualitätssicherung und Dokumentation erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

## § 8 Veröffentlichung, Publikation und Autorschaft

(1) Die KGParl veröffentlicht ihre Forschungen innerhalb ihrer Publikationsreihen- und -medien. Sie legt damit allgemeine Rechenschaft über ihre eigene Forschungstätigkeit und diejenige ihrer Autorinnen und Autoren ab. Autorin oder Autor ist, wer einen



genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das bei der KGParl publiziert werden soll, formal wie inhaltlich zu. Sie tragen für die Publikation gemeinsam Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden.

(2) Ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag (Autorschaft) liegt dann vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an:

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Quellen, Daten oder Software
- der Analyse, Auswertung und Interpretation der Quellen und Daten sowie an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- an der Herstellung, insbesondere am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine genuine Autorschaft zu rechtfertigen, ist eine sichtbare Anerkennung der Unterstützung in anderer Form möglich, etwa durch die Erwähnung in Fußnoten oder im Vorwort. Ehrenautorschaft ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich darüber, wer Autorin/Autor sein soll. Diese Verständigung, auch über die Reihenfolge, erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, und anhand nachvollziehbarer Kriterien. Der Präsident und der Generalsekretär sind darüber zu informieren und im Zweifel bei der Entscheidung hinzuziehen.

(4) Sofern Autorinnen und Autoren ihre Arbeiten in externen Publikationsorganen veröffentlichen, wählen sie diese nach Qualitätskriterien sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Herausgeber/Herausgeberinnen tätig sind, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.

(5) Die wissenschaftliche Qualität eines Forschungsvorhabens hängt nicht vom Publikationsorgan ab, in dem es öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.

(6) Dem Gedanken »Qualität vor Quantität« Rechnung tragend, vermeiden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KGParl unangemessen kleinteilige Publikationen ihrer Forschungsergebnisse. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang.





Sie zitieren ihre bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, wobei Selbstzitationen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind.

(7) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KGParl machen, soweit dies möglich und zumutbar ist, die ihren Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die selbst entwickelte Software unter Angabe der Quellcodes öffentlich zugänglich; als Leitbild dient dabei das Prinzip »Findable, Accessible, Interoperable, ReUsable« (FAIR). Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

(8) Grundsätzlich sollen alle wissenschaftlichen Ergebnisse der KGParl in den fachlichen Diskurs eingebracht werden. Sollte es im Einzelfall Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

## **§ 9 Sicherung und Archivierung der wissenschaftlichen Ergebnisse**

(1) In der Regel werden die Primärdaten historischer Forschung in Archiven und Bibliotheken gemäß den Archivgesetzen und deren Standards sicher aufbewahrt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Autorinnen und Autoren der KGParl müssen die für ihre Forschungen benutzten Materialien zuverlässig nachweisen.

(2) Primärdaten, die Grundlagen für die Forschungsergebnisse darstellen, werden, sofern sie in der KGParl entstanden sind, dort für 10 Jahre aufbewahrt und gegebenenfalls digital archiviert. Die KGParl trägt Sorge dafür, dass die für eine Archivierung erforderliche Infrastruktur gegeben ist oder durch externe Dienstleister zur Verfügung gestellt wird.

(3) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KGParl diese Gründe dar. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

## **§10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KGParl gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten



eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

(2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KGParl treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte.

(3) Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere dann an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Einrichtungen oder Institutionen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte.

(4) Die Nutzung von Forschungsdaten steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

## **§ 11 Vertraulichkeit und Neutralität**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – insbesondere Präsident und Generalsekretär sowie die von der KGParl bestellten Gutachterinnen/Gutachter, Herausgeberinnen/Herausgeber und Projektleiterinnen/Projektleiter, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen – sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für die Mitglieder der wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien der KGParl. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachterinnen/Gutachter oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

## **§ 12 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit rechtswidrig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Handlungen anzusehen.

(3) Die bei der KGParl zuständigen Stellen, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der





Kommission für Geschichte des Parlamentarismus  
und der politischen Parteien e.V.

Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Diese Schutzpflicht gilt insbesondere für Präsident und Generalsekretär sowie die beteiligte Ombudsperson. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

(4) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können ihrerseits ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen. Der/die Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist. Die KGParl entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie anonymen (substantiierten) Anzeigen nachgeht.



## II. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

### § 13 Verfahren

Die einzelnen Verfahrensschritte sind in einem dem Einzelfall angemessenen Zeitrahmen durchzuführen.

### § 14 Vorprüfung

(1) Hat sich nach Beratung durch die Ombudsperson bzw. deren Vertretung der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Verhaltenskatalogs (s. Anlage) erhärtet, sind der Präsident der KGParl und der Generalsekretär zu informieren.

Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können ihrerseits ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder dem Hinweisgeber/der Hinweisgeberin noch dem/der von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

(2) Dem/der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird vom Präsidenten bzw. vom Generalsekretär der KGParl Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Stellungnahme soll in der Vorprüfung binnen zwei Wochen erfolgen. Sowohl die vom Verdacht betroffene Person als auch die hinweisgebende Personen haben in allen Verfahrensphasen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Name des Hinweisgebers/der Hinweisgeberin wird ohne dessen/deren Einverständnis in dieser Phase dem/der Betroffenen nicht offenbart.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme des/der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist treffen der Präsident der KGParl und der Generalsekretär innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen/die Betroffene zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. das Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll. Der zuständige Projektleiter/die zuständige Projektleiterin ist zu informieren; im Falle der Beendigung des Verfahrens kann hiervon abgesehen werden. Ein entsprechender Vermerk ist zu den Akten zu nehmen.



## § 15 Förmliche Untersuchung

(1) Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, dem Generalsekretär sowie einem Mitglied und dem Betriebsrat der KGParl.

Vorsitzender/Vorsitzende sowie Stellvertreter/Stellvertreterin, die beide nicht der KGParl angehören sollen, sowie das Mitglied der KGParl werden von der Mitgliederversammlung der KGParl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Für den Fall einer möglichen Befangenheit oder Verhinderung des Mitglieds der KGParl wird von den übrigen Genannten eine Vertretung bestimmt.

Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachterinnen/Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen/Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem eventuell zuständigen Projektleiter/der zuständigen Projektleiterin ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der/die Betroffene ist auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er/sie eine Person seines/ihrer Vertrauens als Beistand hinzuziehen; letzteres gilt auch für den Hinweisgeber/die Hinweisgeberin. Dessen/deren Name ist offenzulegen, wenn der/die Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.

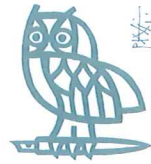
(3) Hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt er dieses Ergebnis seiner Untersuchung dem Präsidenten der KGParl mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt. An der Abstimmung müssen sich alle Mitglieder des Ausschusses beteiligen.

(4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Präsidenten der KGParl geführt haben, sind dem/der Betroffenen und dem zuständigen Projektleiter/der zuständigen Projektleiterin unverzüglich sowie dem Hinweisgeber/der Hinweisgeberin schriftlich mitzuteilen, wenn dies eine Person aus dem Kreis der Beteiligten wünscht. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

## § 16 Abschluss des Verfahrens

(1) Im Falle einer festgestellten Verletzung der im § 12 aufgeführten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entscheiden Präsident und Generalsekretär der KGParl, welche Maßnahmen getroffen werden sollen.





Kommission für Geschichte des Parlamentarismus  
und der politischen Parteien e.V.

(2) Als Sanktionen für ein wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht: dienst- bzw. arbeitsrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche Maßnahmen, Widerruf von Publikationen, Information anderer wissenschaftlicher Einrichtungen bzw. Hochschulen im Hinblick auf die Aberkennung akademischer Grade, Information anderer Forscher, wissenschaftlicher Zeitschriften oder Verlage, von Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien, der Öffentlichkeit und der Presse.

### **§ 17 Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Alle am Verfahren Beteiligten sind über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Einleitung etwaiger Sanktionen bleibt davon unberührt.





Kommission für Geschichte des Parlamentarismus  
und der politischen Parteien e.V.

### **III. Inkrafttreten**

Diese Regeln treten in Kraft einen Tag, nachdem sie sowohl durch die Mitglieder als auch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KGParl verabschiedet worden sind.



## Anlage: Verhaltenskatalog

### Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

#### I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit rechtswidrig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:
  - 1.1 das Erfinden von Daten;
  - 1.2 das Verfälschen von Daten, z. B.
    - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
    - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
  - 1.3 unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Verletzung geistigen Eigentums:
  - 2.1 in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
    - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/Gutachterin (Ideendiebstahl),
    - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
    - d) die Verfälschung des Inhalts oder
    - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
  - 2.2 die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:  
die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software).



## II. Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

1. aktiver Teilnahme am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere, wenn eine Pflicht zur Verhinderung oder Offenbarung besteht,
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.